

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2993/2023

43. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Änderung der Anschlagtafelbenutzungssatzung -AtBS-			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG 34 Th	Erstelldatum	30.03.2023	
Verfasser	Thron, Birgit	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet	34 Straßenverkehrsbehörde	Abzeichnung OB:		
		Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	09.05.2023	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	23.05.2023	Ö

Anlagen:	1) Sitzungsvorlage für HFA am 09.05.23 2) Geänderter Entwurf der Satzung zur Änderung der AtBS 3) Protokollauszug HFA-Sitzung 09.05.23
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Stadtrat die Anschlagtafelbenutzungssatzung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung **sowie den heute vorgenommenen Änderungen** zu ändern.

Der als Anlage 2 beigefügte **geänderte** Satzungsentwurf wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Referent/in		Pöttsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Nein
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Nein	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten	keine			€

Sachvortrag:

Es wird auf den Sachvortrag der Verwaltung für den HFA am 09.05.2023 (Anlage 1 StR) verwiesen.

Ergänzend möchte die Verwaltung anfügen:

Diskutiert wurden u.a. folgende Punkte, die zu den geänderten Beschlussvorschlägen führten:

1. Die Formulierung des § 3 der aktuellen AtBS gab Anlass zu Unstimmigkeiten zwischen Verwaltung und HFA.

Während die Verwaltung seit 2010 davon ausgeht, dass die Plakate nach Ablauf der Frist vom Veranstalter wieder entfernt werden müssen, war sich die Mehrheit (9:6) der Stadträtinnen und Stadträte einig, dass es sich hier um eine Kann-Bestimmung handelt.

Dass die Formulierung nicht ganz eindeutig ist, war der Verfasserin bekannt, so dass sie die Gelegenheit der anstehenden Änderung in § 2 Abs. 1 AtSB nutzen und eine klargestellte Formulierung in § 6 Nr. 3 AtSB (siehe Anlage 2 HFA) einbringen wollte.

2. Der Ansatz des Rahmens einer möglichen Geldbuße in Höhe von 1.000 € wurde hinterfragt.

Der § 6 der AtBS macht die Satzung zu einer „bewehrten Satzung“. D.h., ohne die Auflistung der Ordnungswidrigkeiten hätte die Verwaltung keine Handhabe gegen Fehlverhalten vorzugehen. Aus Sicht der Verwaltung wäre die o.g. Ergänzung somit erforderlich.

Es ist nicht die Absicht der Verwaltung den Rahmen der möglichen Geldbuße, der nach dem Ordnungswidrigkeiten-Gesetz so vorgegeben ist, jemals auszuschöpfen. Hier handelt es sich „nur“ um die Rechtsgrundlage, die die Ahndung von Verstößen erst möglich macht. In den letzten 13 Jahren musste die Verwaltung nur selten Gebrauch davonmachen, was max. zu einem Verwarngeld in Höhe von 35 € geführt hat. Meistens wurden nur Verwarnungen ohne Verwarngeld ausgesprochen, was aber ohne die Rechtsgrundlage auch nicht möglich gewesen wäre. An dieser „freundlichen“ Handhabung würde die Verwaltung auch mit der gewünschten Ergänzung nichts ändern.

3. Die vom HFA gewünschte Änderung des Beseitigungszeitpunktes in § 3 AtSB von ...am zweiten Tag... in ...am zweiten **Werktag**... soll der Klarstellung dienen, dass nicht erwartet wird, dass Plakate an einem Sonntag oder Feiertag entfernt werden müssen.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Grundsatzentscheidung des Stadtrates erforderlich, ob Veranstalter/Innen ihre Plakate im Nachgang entfernen müssen, oder ob dies die Verwaltung übernehmen muss. Dann wäre aber eine personelle Aufstockung erforderlich, da der derzeit tätige Außendienst-Mitarbeiter der u.a. für die Kontrolle der

Anschlagtafeln zuständig ist, die Entfernung aller Plakate an 38 Anschlagtafeln nicht leisten kann.